



Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei
in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist



10058345

Déposé au greffe du Tribunal de Commerce d'Eupen	
12-04-2010	
par le Greffier:	Kanzlei

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 22/04/2010 - Annexes du Moniteur belge

Unternehmensnr. : 0924.900.272

Gesellschaftsname

(voll ausgeschreiben) : **VZN Belgien 1**

Rechtsform : Gesellschaft mit beschränkter Haftung des Privatrechts

Sitz : Siebeponisweg 9, 4700 Eupen

Gegenstand

der Urkunde : GRÜNDUNG - BESTELLUNGEN

Es ergibt sich d'eine Handlung, die vor Erfassung abgelegt und die vor Haupt- Sophie MAQUET aufgestellt wurde, Notar, der in Brüssel am erster April verbunden ist, zweitausend zehn.

1. Das VERSORGUNGSWERK DER ZAHNÄRZTEKAMMER NORDRHEIN Körperschaft öffentlichen Rechtes, mit Sitz in Am See-stern 8, 40547 Düsseldorf, (Erschienene zu 1)

2. Die Gesellschaft deutschen Rechts HANSAKARREE Verwaltungsgesellschaft mbH mit Sitz in Düsseldorf (Erschienene zu 2)

Die Erschienene zu 1 wird vorliegend vertreten durch Herrn Dirck Smolka und Herrn Dr. Dr. Gerhard Seuffert und die Erschienene zu 2 wird vertreten durch Herrn Udo Kühle und Herrn Peter Weidinger. Hier vertreten durch Maître Ariane Brohez, Avocat, in Brüssel, Neerveld, 101-103.

Die Erschienenen haben um Beurkundung der nachfolgenden Vereinbarung gebeten.

ZEICHNUNG - EINZAHLUNG

1. Die Erschienenen errichten eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung des Privatrechts mit einem Stammkapital in Höhe von VIERHUNDERTSECHZIGTAUSEND (€ 460.000,-), das durch vierhundertsechzigtausend (460.000) nennwertlose Geschäftsanteile repräsentiert wird und wie folgt gezeichnet wurde:

Erschienene zu 1.

459.999

Erschienene zu 2.

Die genannten Geschäftsanteile sind mithin in Höhe von vierhundertneundtünzigtausend-neuhundertneundneunzig (459.999) Geschäftsanteile durch die Erschienene zu 1 und in Höhe von einem (1) Geschäftsanteil durch die Erschienene zu 2 vollständig gezeichnet und voll in bar eingezahlt. Ab Hinterlegung einer Ausfertigung der vorliegenden Urkunde bei der Geschäftsstelle des Handelsgerichts von Eupen hat die Gesellschaft mithin den Betrag von vierhundertsechzigtausend Euro (€ 460.000,-), zu ihrer Verfügung.

Zum Nachweis ihrer Erklärung legen die Erschienenen dem Notar im Ein-

klang mit Artikel 224 des Code des sociétés eine Bankbescheinigung über die Hinterlegung des eingezahlten Betrags auf einem auf den Namen der Gesellschaft in Gründung bei der Bank Dexia Bank nummer 780-5916523-21 vor. Diese Bescheinigung wird in den Anhang der vorliegenden Urkunde aufgenommen.

Weiterhin ist dem beurkundenden Notar vorab der gesetzlich vorgesehene Finanzplan übergeben worden.

ERKLÄRUNG

Die Erschienenen erklären, dass sie von dem Notar über die Bestimmungen des Code des sociétés hinsichtlich des Finanzplans und der Haftung der Gründer einer Gesellschaft bei unzureichender Kapitalausstattung (Artikel 215 des Code des sociétés) aufgeklärt worden sind und dass sie wissen, dass jeder Vermögenswert, den die Gesellschaft innerhalb von zwei Jahren ab ihrer Gründung von einem der Gründer, einem Geschäftsführer oder einem Gesellschafter zu erwerben beabsichtigt, und dessen Gegenwert mindestens ein Zehntel des gezeichneten Kapitals beträgt, Gegenstand eines Berichts eines von dem Geschäftsführer bestimmten Abschlussprüfers und eines Sonderberichts des Geschäftsführers sein muss und dass dieser Erwerb zuvor von der Gesellschafterversammlung genehmigt werden muss (Artikel 220, 221 und 222 des Code des sociétés)

II. Die Erschienenen erklären, dass sie den nachfolgenden Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft feststellen.

1. Rechtsform - Firma

Die Rechtsform der Gesellschaft ist die Gesellschaft mit beschränkter Haftung des Privatrechts.

Die Firma der Gesellschaft lautet « VZN Belgien 1 ».

2. Sitz

Der Sitz der Gesellschaft ist in Siebeponisweg 9, 4700 Eupen.

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : Auf der Vorderseite : Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu ermächtigt sind, die juristische Person Dritten gegenüber zu vertreten

Auf der Rückseite : Name und Unterschrift.

Er kann im Einklang mit der anwendbaren Gesetzgebung durch Entscheidung des Geschäftsführungsorgans verlegt werden.

Die Gesellschaft kann durch Entscheidung des Geschäftsführungsorgans sowohl in Belgien als auch im Ausland Tochtergesellschaften, Niederlassungen, Lager, Betriebsstätten, Verwaltungssitze oder Zweigniederlassungen einrichten.

3. Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist, mit Ausnahme von Maklergeschäften, die Durchführung von Immobiliengeschäften im weitesten Sinne sowohl in Belgien als auch im Ausland, für eigene Rechnung oder Rechnung Dritter, einschließlich des Auffindens, der Entwicklung und der Durchführung von Immobilienprojekten sowohl in Belgien als auch im Ausland.

Unter Immobilienprojekten ist jedes Geschäft im Zusammenhang mit einer Immobilie und insbesondere Folgendes zu verstehen, wobei es sich nicht um eine abschließende Aufzählung handelt:

1. Ankauf, Verkauf, Tausch von Immobilien, Gewährung und Übertragung von dinglichen Rechten an Immobilien, Vermietung und / oder Miete von Immobilien oder dinglichen Rechten an Immobilien ;

2. Bau, Renovierung, Umbau oder Abriss einer Immobilie ;

3. sämtliche Finanzierungs-, Vertriebs-, Marketing- oder Rechtskonstruktionen mit Bezug auf Immobilien oder dingliche Rechte.

Sie kann demnach alle bebauten oder unbebauten Grundstücke kaufen, verkaufen, mieten oder vermieten, dingliche oder persönliche Rechte an diesen Grundstücken gewähren oder sich einräumen lassen, sie in Parzellen aufteilen, als Bauträger tätig werden und Beratung und technischen Beistand in Bezug auf Immobilien leisten.

Weiterhin kann sie anderen Gesellschaften Darlehen und Bürgschaften - auch solche, die durch Hypotheken besichert sind - gewähren sowie Verwaltungsratsämter ausüben.

Die Gesellschaft kann im weitesten Sinne sämtliche zivilrechtlichen, handelsrechtlichen, industriellen, finanziellen oder sonstigen, mit ihrem Unternehmensgegenstand in mittelbarem oder unmittelbarem Zusammenhang stehenden oder ihn fördernden Geschäfte vornehmen. Weiterhin kann sie sich in diesem Rahmen und auf jede Art und Weise an anderen Unternehmen oder Gesellschaften beteiligen.

4. Dauer

Die Gesellschaftsdauer ist unbeschränkt.

5. Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt vierhundertsechzigtausend Euro (€ 460.000).

Das Stammkapital wird durch vierhundertsechzigtausend (460.000) nennwertlose Geschäftsanteile repräsentiert, welche jeweils einen gleichen Anteil am Stammkapital vermitteln und von 1 bis 460.000 durchnummeriert sind. (...)

9. Zusammensetzung des Geschäftsführungsorgans

Die Gesellschaft wird von einem oder mehreren Geschäftsführern geführt, wobei es sich um natürliche oder juristische Personen sowie um Gesellschafter oder Nichtgesellschafter handeln kann. Sie verfügen über sämtliche Befugnisse, um alle zur Erreichung des Unternehmensgegenstands erforderlichen oder nützliche Geschäfte vornehmen zu können. Dies gilt mit Ausnahme der Geschäfte, die kraft Gesetz der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind. Die Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit bestellt und können von der Gesellschafterversammlung abberufen werden.

Wurden zwei (2) oder mehr Geschäftsführer bestellt, so bilden diese ein Gremium, das als beschlussfassende Versammlung tätig wird. Das Geschäftsführungsgremium kann aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden bestimmen. Kommt es zu keiner solchen Wahl oder ist der Vorsitzende abwesend, so wird der Vorsitz von dem ältesten der anwesenden Geschäftsführer geführt. Das Geschäftsführungsgremium kann aus seinen Mitgliedern einen Schriftführer wählen.

Ist eine juristische Person zum Geschäftsführer bestellt, so hat diese aus ihren Gesellschaftern, Geschäftsführern, Verwaltungsräten oder Personal einen ständigen Vertreter zu bestimmen, der mit der Durchführung dieser Mission im Namen und für Rechnung der juristischen Person beauftragt wird. Diese kann ihren ständigen Vertreter nur dann abberufen, wenn sie zugleich dessen Nachfolger bestimmt. Die Bestimmung und die Beendigung des Amtes des ständigen Vertreters unterliegen denselben Publizitätsregeln, als wenn er dieses Mandat in eigenem Namen und für eigene Rechnung ausüben würde.

Die Geschäftsführer können wiedergewählt werden.

Das Mandat der nicht wiedergewählten Geschäftsführer endet unmittelbar nach der Gesellschafterversammlung, in der über ihren Ersatz Beschluss gefasst wurde.

10. Sitzungen - Beratung - Beschlussfassung

Das Geschäftsführungsgremium tritt auf Antrag des Vorsitzenden zusammen, durch den die Tagesordnung festgesetzt wird. Die Einberufung erfolgt vorbehaltlich von Fällen äußerster Dringlichkeit mindestens drei (3) Arbeitstage vor dem für die Sitzung vorgesehenen Datum. In Fällen von äußerster Dringlichkeit sind die Art und die Gründe dieser äußersten Dringlichkeit in der Einberufung anzugeben.

Die Einberufungen können wirksam per Schreiben, Fax, E-Mail oder auf jede andere, in Artikel 2281 des Code civil genannte Art und Weise erfolgen.

Das Geschäftsführungsgremium kann nicht über Punkte beschließen, die nicht in der Tagesordnung vorgesehen waren, es sei denn, alle Geschäftsführer waren in der Sitzung anwesend oder vertreten und haben einstimmig ihr Einverständnis damit erklärt. Jeder Geschäftsführer, der an einer Sitzung des Geschäftsführungsgremiums teilnimmt oder sich vertreten lässt, gilt als ordnungsgemäß geladen. Ein

Geschäftsführer kann ebenfalls darauf verzichten, sich auf eine fehlende oder fehlerhafte Einberufung zu berufen. Dieser Verzicht kann vor oder nach der Sitzung, an der er nicht teilgenommen hat, erfolgen.

Die Sitzungen des Geschäftsführungsgremiums finden in Belgien oder ausnahmsweise im Ausland, an dem in der Einberufung angegebenen Ort, statt.

Wenn die Teilnahmemodalitäten in der Einberufung angegeben werden, können die Sitzungen mittels Telekommunikation, welche eine gemeinsame Beschlussfassung ermöglicht, wie Telefon oder Videokonferenz, stattfinden.

Jeder Geschäftsführer kann durch ein von ihm unterzeichnetes (einschließlich der in Artikel 1322, Abs. 2 des Code civil vorgesehenen elektronischen Unterschrift) und per Post, Fax, E-Mail oder auf jede andere, in Artikel 2281 des Code civil genannte Art und Weise zugestelltes Dokument, ein anderes Mitglied des Geschäftsführungsgremiums beauftragen, um sich bei einer bestimmten Sitzung vertreten zu lassen.

Ein Geschäftsführer kann einen oder mehrere seiner Kollegen vertreten und kann, neben seiner eigenen Stimme, so viele Stimmen abgeben wie er Vollmachten erhalten hat.

Existiert ein Geschäftsführungsgremium, so kann dieses nur dann wirksam beraten und Beschluss fassen, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Dabei müssen zumindest zwei (2) Geschäftsführer anwesend sein. Ist diese Bedingung nicht erfüllt, so kann eine neue Sitzung einberufen werden, in der unabhängig von der Zahl der anwesenden oder vertretenen Geschäftsführer wirksam über die Tagesordnungspunkte der vorherigen Sitzung beraten und Beschluss gefasst werden wird, wobei zumindest zwei (2) Geschäftsführer anwesend sein müssen.

Jede Entscheidung des Geschäftsführungsgremiums wird mit der einfachen Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Geschäftsführer und im Falle von Enthaltungen oder leeren Stimmzetteln eines oder mehrerer von ihnen, mit der Mehrheit der Stimmen der anderen Geschäftsführer gefasst.

Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

In außergewöhnlichen Fällen, die angemessen durch ihre Dringlichkeit und das Gesellschaftsinteresse motiviert sind, können die Entscheidungen des Geschäftsführungsgremiums durch schriftlich zum Ausdruck gebrachte einstimmige Zustimmung aller Geschäftsführer erfolgen. Einer der Geschäftsführer versendet per Schreiben, Fax, E-Mail oder auf jede andere, in Artikel 2281 des Code civil genannte Art und Weise ein Dokument, in dem die Beschlussvorschläge sämtlicher Geschäftsführer enthalten sind mit der Bitte, das unterzeichnete und datierte Dokument innerhalb von zehn (10) Kalendertagen ab Empfang an den Gesellschaftssitz oder jeden anderen, in dem Dokument genannten Ort zurückzusenden. Die Unterschriften (einschließlich der in Artikel 1322, Abs. 2 des Code civil vorgesehenen elektronischen Unterschrift) werden entweder auf einem einzigen Dokument angebracht oder auf mehreren Exemplaren dieses Dokuments. Für das Datum der schriftlichen Beschlussfassungen gilt das Datum der letzten Unterschrift. Geht die Zustimmung sämtlicher Geschäftsführer nicht innerhalb von fünfzehn (15) Kalendertagen ab der anfänglichen Versendung ein, so gelten die Entscheidungen als nicht gefasst.

11. Protokolle

... Die Kopien und Auszüge werden zu ihrer Wirksamkeit von einem (1) Geschäftsführer unterzeichnet.

12. Erteilung von Sondervollmachten

Das Geschäftsführungsorgan kann für besondere und bestimmte Fragen einen oder mehrere Sonderbeauftragte benennen.

13. Vertretung

Die Gesellschaft wird gegenüber Dritten wirksam durch einen (1) allein handelnden Geschäftsführer vertreten. Innerhalb der Grenzen ihres Auftrags wird die Gesellschaft ebenso wirksam durch die von dem Geschäftsführungsorgan bestellten Sonderbeauftragten vertreten.

14. Vergütung - Kosten - Ausgaben

Vorbehaltlich einer entgegenstehenden Entscheidung der Gesellschafterversammlung wird das Mandat des Geschäftsführers nicht vergütet. (...)

16. Art der Sitzungen - Datum - Ort

Die ordentliche Gesellschafterversammlung tagt jedes Jahr am zweiten Mittwoch im Mai um 15 Uhr. Fällt dieser Tag auf einen Feiertag, so findet die Gesellschafterversammlung am darauffolgenden Werktag zur selben Uhrzeit statt. Im Falle des schriftlichen Beschlussverfahrens hat der Versand des Dokuments, in dem die Beschlussvorschläge für dieses Verfahren enthalten sind, spätestens fünfzehn (15) Kalendertage vor diesem Datum zu erfolgen.

Eine besondere oder außerordentliche Gesellschafterversammlung kann immer dann einberufen werden, wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert. Die Gesellschafterversammlung muss einberufen werden, wenn dies von einem oder mehreren Gesellschaftern, die ein Fünftel (20%) des Stammkapitals halten, verlangt wird.

Die Gesellschafterversammlung findet am Gesellschaftssitz oder jedem anderen, in der Einberufung angegebenen Ort statt. (...)

18. Zulassung zur Gesellschafterversammlung

Um zur Gesellschafterversammlung zugelassen zu werden, hat der Gesellschafter, sofern dies in der Einberufung gefordert wird, das Geschäftsführungsorgan oder gegebenenfalls die Insolvenzverwalter mindestens drei (3) Tage vor der genannten Versammlung per Post, Fax, E-Mail oder auf jede andere in Artikel 2281 des Code civil genannte Art und Weise von seiner Absicht, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen, in Kenntnis zu setzen.

19. Vertretung

Jeder Gesellschafter kann sich in einer Gesellschafterversammlung von einem Beauftragten vertreten lassen, bei dem es sich um einen Gesellschafter oder um einen Nichtgesellschafter handeln kann. Die

Vollmacht ist ordnungsgemäß durch den Gesellschafter zu unterzeichnen (einschließlich der in Artikel 1322, Abs. 2 des Code civil vorgesehenen elektronischen Unterschrift).

Sofern dies in der Einberufung gefordert wird, ist die datierte und unterzeichnete Vollmacht mindestens drei (3) Tage vor der Gesellschafterversammlung per Post, Fax, E-Mail oder auf jede andere in Artikel 2281 des Code civil genannte Art und Weise an den Gesellschaftssitz oder jeden anderen, in der Einberufung genannten Ort zu versenden. Weiterhin müssen die Formalitäten zur Zulassung beachtet worden sein, sofern dies in der Einberufung gefordert wird. (...)

23. Abstimmung - Beschlüsse

Das Geschäftsführungsorgan kann nicht über Punkte beschließen, die nicht in der Tagesordnung vorgesehen waren, es sei denn, alle Gesellschafter waren anwesend oder vertreten und haben einstimmig ihr Einverständnis damit erklärt. Weiterhin müssen die Vollmachten dies gestatten.

Sofern die Mitteilung von Daten oder Tatsachen nicht geeignet ist, der Gesellschaft, Gesellschaftern oder dem Personal der Gesellschaft einen schwerwiegenden Schaden zuzufügen, antworten die Geschäftsführer auf Fragen, die ihnen von den Gesellschaftern hinsichtlich ihrer Berichte oder hinsichtlich von Punkten der Tagesordnung gestellt werden.

Die Abschlussprüfer antworten auf Fragen, die ihnen von den Gesellschaftern hinsichtlich ihrer Berichte gestellt werden.

Mit Ausnahme der Fälle, in denen das Gesetz ein bestimmtes Quorum vorsieht, kann die Gesellschafterversammlung unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Geschäftsanteile wirksam beschließen.

Abgesehen von den Fällen, in denen das Gesetz eine bestimmte Mehrheit vorsieht, können Entscheidungen unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Geschäftsanteile wirksam mit der Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmen getroffen werden.

Jeder Geschäftsanteil gewährt eine Stimme.

Mit Ausnahme von Entscheidungen, für die die notarielle Form erforderlich ist, können die Gesellschafter sämtliche Entscheidungen, die in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen, im Wege einer einstimmig gefassten schriftlichen Abstimmung treffen. In diesem Falle ist den Gesellschaftern ein Dokument, in dem die Beschlussvorschläge sowie die Kopie der gemäß dem Code des sociétés zur Verfügung zu stellenden Unterlagen enthalten sind, per Post, Fax, E-Mail oder auf jede andere in Artikel 2281 des Code civil genannte Art und Weise zu übermitteln. Die Gesellschafter müssen die vorgenannten datierten und unterzeichneten Unterlagen innerhalb von zehn (10) Kalendertagen ab Empfang an den Gesellschaftssitz oder jeden anderen, in dem Dokument genannten Ort zu zurücksenden. Die Unterschrift (einschließlich der in Artikel 1322, Abs. 2 des Code civil vorgesehenen elektronischen Unterschrift) wird entweder auf einem einzigen Dokument oder auf mehreren Exemplaren dieses Dokuments angebracht. Die schriftlichen Beschlüsse gelten als am Datum der letzten auf dem Dokument angebrachten Unterschrift oder an jedem anderen, in dem Dokument angegebenen Datum gefasst. Geht die Annahme der Beschlüsse nicht innerhalb von fünfzehn (15) Kalendertagen ab der anfänglichen Versendung ein, so gelten die Entscheidungen als nicht gefasst.

24. Protokolle

... Die Kopien und Auszüge der Protokolle werden zu ihrer Wirksamkeit von einem (1) Geschäftsführer unterzeichnet. (...)

27. Dividendenausschüttung

Die Auszahlung der von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Dividenden erfolgt zu den von dem Geschäftsführungsorgan bestimmten Zeitpunkten und an den von diesem bestimmten Orten.

Nicht in Anspruch genommene Dividenden verjähren in fünf (5) Jahren und fallen an die Gesellschaft zurück.

Jede unter Verstoß gegen die gesetzlichen Vorschriften vorgenommene Vorauszahlung oder Ausschüttung von Dividenden ist von den Gesellschaftern, die sie erhalten haben, zurückzuzahlen, wenn die Gesellschaft nachweisen kann, dass die Gesellschaft von dem Gesetzesverstoß bei der ihnen gewährten Ausschüttung Kenntnis hatten oder angesichts der Umstände davon Kenntnis haben mussten. (...)

III. - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die nachfolgenden Bestimmungen stehen unter der aufschiebenden Bedingung der Hinterlegung einer Ausfertigung der vorliegenden Urkunde bei der Geschäftsstelle des zuständigen Handelsgerichts.

1) Das erste Geschäftsjahr beginnt ausnahmsweise am Tag der genannten Hinterlegung und endet am 31. Dezember 2010.

2) Die Geschäfte der Gesellschaft beginnen ab ihrer Eintragung in das Körperschaftsregister von Eupen.

3) Die erste ordentliche Gesellschafterversammlung wird in 2011 stattfinden.

4) Die Geschäftsführung erfolgt durch die nachfolgenden, auf unbestimmte Zeit bestellten Geschäftsführer, die dieses Amt unentgeltlich ausüben werden:

- Herr Dirk Smolka, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 16. August 1949 und wohnhaft in Bonn, Osloer Strasse 7,

- Herr Dr. Dr. Detlef Gerhard Seuffert, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 5. August 1951 und wohnhaft in Krefeld, Kreuzbergstrasse 15A, ; und

- Herr Udo Kühle, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 10. Januar 1952 und wohnhaft in Neuss, Wahlenstrasse 14.

Gemäß Artikel dreizehn des Gesellschaftsvertrages verfügt ein allein handelnder Geschäftsführer über sämtliche Befugnisse, um mit Ausnahme der Geschäfte, die kraft Gesetz der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind, alle zur Erreichung des Unternehmensgegenstands erforderlichen oder nützlichen Geschäfte

vornehmen zu können und um die Gesellschaft gegenüber Dritten oder vor Gericht als Kläger oder Beklagter zu vertreten.

... 7) Übernahme von Verpflichtungen

Alle Engagements und daraus resultierenden Verpflichtungen, die eingegangen wurden, sowie alle Aktivitäten, die im Namen und für Rechnung des in Gründung befindlichen Unternehmens gemacht wurden - und dies seit dem 21. Dezember 2009 - werden von der hiermit gegründeten Gesellschaft übernommen. Die Erschienenen - wie hier aufgeführt vertreten, erklären die vorgenannten Engagements und Aktivitäten genau zu kennen und den Notar ausdrücklich davon zu entbinden, diese hier weiter zu benennen.

Mit Bezug auf diese Übernahme werden die eingegangenen Engagements und erledigten Vorgänge unter den im vorangegangenen Absatz genannten Bedingungen so betrachtet, als seien sie bereits von Anfang an von der gegründeten Gesellschaft vertraglich eingegangen und gemacht worden. Gleichwohl sollen diese Übernahmen erst mit dem Moment beginnen, in dem die Firma die juristische Persönlichkeit erhält.

8) Vollmacht

Die Erschienenen - wie hier aufgeführt vertreten, erklären hiermit den nachfolgend benannten Vollmachtnehmern eine Vollmacht zu erteilen, und zwar jedem einzeln:

Herrn Christophe Laurent und

Frau Ariane Brohez

um die verbleibenden Eigentumsrechte, die an der nachfolgend beschriebenen Liegenschaft bestehen, zu erwerben.

Gemeinde Ixelles - Zweite Division

a) Ein Bürogebäude gelegen in der Rue du Luxembourg, Nummer 47/51, an der Ecke zur Rue d'Arton, Nummer 26, mit Katasterreferenz nach rezentem Auszug aus dem Liegenschaftsbuch Sektion A, Nummer 7/D/18, mit einer Fläche von fünf Ar (5a),

b) Ein Bürogebäude gelegen in der Rue du Luxembourg, Nummer 45, mit Katasterreferenz nach rezentem Auszug aus dem Liegenschaftsbuch Sektion A, Nummer 7/V/16, mit einer Fläche von vier Ar, acht und sechzig Centiar (4a 68ca),

Beide Gebäude bilden zusammen ein Gebäude in U-Form in zwei Teilen, wobei jeder Teil auf einer verschiedenen Parzelle gelegen ist; einer ist in der Rue du Luxembourg 45 gelegen, der andere in der Rue du Luxembourg 47/51, so wie beide Parzellen vorstehend beschrieben sind.

9) Der Kanzlei Loyens & Loeff SCRL, vertreten durch (i) Frau Els BRULS und (ii) Herrn Johan LAGAE, jeder mit der Befugnis, alleine tätig zu werden und Untervollmachten zu erteilen, wird eine Spezialvollmacht erteilt, um die Eintragung der Gesellschaft bei Bank Carrefour des Entreprises und gegebenenfalls bei den Steuerbehörden für die Umsatzsteuer zu betreiben und allgemein, um alle Eintragungsfomalitäten für die Gesellschaft gegenüber der öffentlichen Verwaltung sowie privaten Einrichtungen durchzuführen und allgemein im Rahmen der Gründung der Gesellschaft alle Rechtsgeschäfte und Formalitäten im weitesten Sinne und ohne jede Einschränkung im Zusammenhang mit der Eintragung der Gesellschaft in den verschiedenen Registern und bei den verschiedenen zuständigen Behörden vorzunehmen.

10) Hiermit werden alle Geschäfte und alle Vereinbarungen genehmigt, die für Rechnung der Gesellschaft in Gründung getätigt wurden.

Für entsprechenden Auszug

Michel GERNAIJ - Assoziierter Notar.

Gleichzeitig abgelegt : Ausfertigung, vollmachten, projekt Handlung.